

## Informationen zum Kleinen Waffenschein

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Der Oberbürgermeister

Bürger- und Ordnungsamt  
Abt. 2

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 4 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (Bundesgesetzblatt - BGBl. - I Seite 3970 ff.).

Für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt in einem Kreis ist ein **Kleiner Waffenschein** erforderlich.



Wer eine PTB - Waffe ohne den *Kleinen Waffenschein* führt, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Unter **Führen** versteht man dabei das „Beisichtragen“ von Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.

### Ausnahmen:

#### Ein *Kleiner Waffenschein* ist nicht erforderlich,

- zur Beförderung einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe von einem Ort zu einem anderen Ort, sofern die Waffe **nicht** schussbereit und **nicht** zugriffsbereit transportiert wird,
- zum Führen einer Signalwaffe beim Bergsteigen,
- zum Führen einer Signalwaffe durch den verantwortlichen Führer eines Wasserfahrzeuges auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen,
- zum Führen einer Schreckschuss- oder Signalwaffe zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Wird eine PTB - Waffe z. B. **nur** in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist **keine** Erlaubnis erforderlich.

Den **notwendigen Antrag** bekommen Sie bei der Waffenbehörde ihres Wohnortes bzw. der Kreisverwaltung oder im Internet.

**Voraussetzung** für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen. Diese Voraussetzungen werden automatisch im Rhythmus von 3 Jahren regelmäßig erneut überprüft.

**Die Verwaltungsgebühr** für die Ausstellung des *Kleinen Waffenscheins* beträgt 53,00 Euro. Für die Regelüberprüfung werden 32,00 Euro fällig.

***Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht***

- ♦ zum Führen von Waffen ohne PTB - Zulassungszeichen,
- ♦ außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen - außer in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. Strafgesetzbuch - StGB).

Das Schießen an Silvester mit einer Gas-, Schreckschuss- oder Signalwaffe ist **innerhalb** des eigenen befriedeten Besitztums oder des Besitztums eines anderen mit Zustimmung des Inhabers des Hausrechts möglich.

***Aufbewahrung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen***

Wer solche Waffen oder für diese Waffen bestimmte Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Das bedeutet, Waffe und Munition sind in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren. Dabei darf die Waffe **nicht geladen** sein!

Ob zu Hause oder unterwegs: Schusswaffen und Munition dürfen niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein.

***Bitte denken Sie daran,***

- ♦ Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben.
- ♦ keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiter zu geben.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Waffenbehörde beim Bürger- und Ordnungsamt Darmstadt. Sie erreichen die Mitarbeiter der Waffenbehörde wie folgt:

**Grafenstraße 30, 64283 Darmstadt oder  
Postfach 11 10 61, 64225 Darmstadt**

**Telefon:** 06151 13-2282 und 13-3856  
**Telefax:** 06151 13-3722  
**E-Mail:** waffenrecht@darmstadt.de  
**Sprechzeiten:** Mo., Di., Do., Fr. 7:30 - 12:30 Uhr,  
Mi. 8:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr